



Vorlage

Datum: 11.01.2007
 Vorlage FB III/445/2007

TOP	Betreff Widmungsangelegenheiten: Amsel-, Finken-, Falken-, Lerchen- und Schwalbenweg, Reinsbach, Waager Hohlweg, Zum Hasengrund
<p>Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt: Gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung werden die Verkehrsanlagen Amsel-, Finken-, Falken-, Lerchen- und Schwalbenweg, Reinsbach, Waager Hohlweg, Zum Hasengrund für den uneingeschränkten Gemeingebrauch gewidmet und jeweils, mit Ausnahme der Straße Reinsbach, im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG als Anliegerstraße eingestuft; die Straße Reinsbach wird als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft. Durch die Widmung erhalten diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Widmung erfolgt durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Widmungsverfügung beigefügten Lagepläne gesondert kenntlich gemachten abgegrenzten Flächen.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	05.02.2007	öffentlich
Rat	05.03.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrWG NRW). Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 StrWG NRW). Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW ist Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Des Weiteren besagt § 60 StrWG NRW, dass öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze sind, welche nach bisherigem Recht die

Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im übrigen als sonstige öffentliche Straßen.

Im Sinne von § 3 Absatz 4 StrWG NRW sind Gemeindestraßen diejenigen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen, insbesondere Hauptverkehrsstraßen und Zubringerstraßen;
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, insbesondere Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche;
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eine Straße kann ebenfalls auf andere Weise den Status einer öffentlichen Straße erlangt haben, insbesondere durch eine Widmung nach den hergebrachten wegerechtlichen Vorschriften. Durch das Rechtsinstitut der Widmung kraft unvordenklicher Verjährung kann eine Vermutung angestellt werden, dass die Öffentlichkeit einer Straße oder eines Weges auf Grund des langjährigen Gebrauchs eingetreten ist. Bei alten Straßen und Wegen kann es zweifelhaft sein, ob eine Widmung stattgefunden hat, weil nach früherem Wegerecht eine Widmung auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen konnte. Sollten sich auch solche Handlungen nicht mehr nachweisen lassen, so kann der Nachweis durch die Feststellungen ersetzt werden, dass die Straße oder der Weg seit alters her durch die Allgemeinheit benutzt worden ist und dieser Verkehr im ganzen genommen frei und ungehindert unter Umständen stattgefunden hat, die auf die allgemeine Rechtsüberzeugung schließen lassen, dass die Straße oder der Weg kraft öffentlichen Rechts dem allgemeinen Verkehr offen steht. Da die Gemeinde bzw. Stadt nicht verpflichtet ist, zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist zu widmen, sollte im Zweifelsfalle bei Zweckmäßigkeit eine formelle Widmung nachgeholt werden.

Die Straßen der „Vogelsiedlung“ (Amsel-, Finken-, Falken-, Lerchen- und Schwalbenweg) wurden Mitte der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts erstmalig hergestellt und stehen im Eigentum der Stadt Hückeswagen. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 309, 579, 584, 589 und 736 der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27. Seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung werden diese als öffentliche Straßen durch die Allgemeinheit, insbesondere durch die dortigen Anlieger zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, genutzt und seitens der Stadt Hückeswagen als Träger der Straßenbaulast unterhalten. Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Auf Grund dessen ist hier von einer öffentlichen Straße auszugehen, der Widmungsakt besitzt noch darstellenden Charakter.

Die Straße Reinsbach wurde vor einiger Zeit gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 „Reinsbach“ mit 1. Änderung, die Straßen Waager Hohlweg und Zum Hasengrund gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 49 „Zur Landwehr“ mit ergangenen Änderungen, erstmalig hergestellt und stehen im Eigentum der Stadt Hückeswagen. Es handelt sich bei der Straße:

- Reinsbach um die Flurstücke 177, 180, 182, 185, 188, 343, 654, 691, 700, 800, 829, 830, 832, 862, 863, 985, 987, 988, 989, 991, 993, 994, 997, 1002, 1003, 1004, 1006, 1008 und 1011 der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 10, sowie um das Flurstück

261 der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 14, und gilt als verkehrsberuhigter Bereich nach § 42 Absatz 4a Straßenverkehrsordnung („Spielstraße“)

- Waager Hohlweg um die Flurstücke 694, 904, 906, 907, 1055, 1058, 1060, 1666, 1667 und 1670 der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27,
 - Zum Hasengrund um das Flurstück 1665 der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27.
- Auf Grund der endültigen Herstellung der Straßen erfolgt die Widmung für den öffentlichen Verkehr.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:
Lagepläne